



Martina Rotter-Ahrens

Steuerberaterin

(Haus des Handwerks)
Trift 23
29221 Celle

Martina Rotter-Ahrens Steuerberaterin, PF 1444, 29204 Celle

**An alle Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter**

Tel.: 05141 / 9278 - 0
Fax: 05141 / 9278 - 21

email: StB.Rotter-Ahrens@t-online.de

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Mein Zeichen:

Direktwahl:
05141-9278-App.

Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung

Seit 01. Januar 2005 gilt das Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung.

Das heißt, um den evtl. anfallenden Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose zu vermeiden, müssen wir Sie bitten, uns einen Nachweis/Kopie (siehe Anlage, welche Nachweise wahlweise in Betracht kommen können) über die Elterneigenschaft als leibliche Eltern, Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern zu übersenden.

Falls kein Nachweis erbracht werden kann, muss der Beitragszuschlag erhoben werden.



Nachweis bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern

Als Nachweise/Kopie bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern (im ersten Grad mit dem Kind verwandt) kommen wahlweise in Betracht:

- Geburtsurkunde
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheid oder Erziehungsgeldbescheid
- Sterbeurkunde des Kindes

Nachweise für Pflegeeltern

Als Nachweis/Kopie bei Pflegeeltern kommen wahlweise in Betracht:

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes und Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“; das Pflegeverhältnis muss für längere Dauer angelegt oder angelegt gewesen sein und es muss eine häusliche Gemeinschaft bestehen oder bestanden haben, Tagespflegeeltern fallen nicht unter den Begriff „Pflegeeltern“. Ein Pflegekindverhältnis ist nicht anzunehmen, wenn ein Mann mit seiner Lebensgefährtin und deren Kindern oder eine Frau mit ihrem Lebensgefährten und dessen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt – Berücksichtigung nur bei Vorliegen der Stiefelterneigenschaft.

Nachweise bei Stiefeltern

Als Nachweise/Kopie bei Stiefeltern kommen wahlweise in Betracht:

- Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder Stiefmutter gemeldet ist oder war.

Wir möchten Sie bitten den unteren Abschnitt entsprechend auszufüllen, zu unterschreiben und umgehend einzureichen.

.....

Rückgabeabschnitt

..... Elterneigenschaft trifft nicht zu!

..... Elterneigenschaft trifft zu, Nachweis in Kopie anbei!

.....
Name, Vorname in Druckbuchstaben

.....
Datum, Unterschrift